

Studienempfehlung für Studierende der Rechtswissenschaft

(Stand: 19.02.2015)

I. Gegenstand und Rechtsgrundlagen	2
1. Gegenstand.....	2
2. Studiengänge, Promotion.....	2
3. Rechtsgrundlagen.....	3
II. Studieninhalte, Regelstudienzeit und Veranstaltungsformen	4
1. Studieninhalte.....	4
2. Regelstudienzeit, Freiversuch und Notenverbesserung.....	5
3. Veranstaltungs- und Lehrformen.....	5
a) Vorlesungen.....	5
b) Arbeitsgemeinschaften.....	6
c) Übungen.....	6
d) Seminare.....	6
e) Kolloquien.....	6
f) Examenskurs.....	7
g) Klausurenkurs.....	7
h) Rechtsgeschichtliche Exegesen.....	7
III. Die im Studium erforderlichen Leistungsnachweise	8
1. Überblick.....	8
2. Zwischenprüfung.....	8
3. Übungen für Fortgeschrittene.....	9
4. Grundlagenfächer.....	10
5. Schwerpunktstudium.....	10
6. Praktische Studienzeit.....	11
IV. Hinweise zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung	11
V. Empfohlener Studienplan	12
1. Empfehlung für Studierende, die das Studium im Sommersemester beginnen.....	13
2. Empfehlung für Studierende, die das Studium im Wintersemester beginnen.....	15

I. Gegenstand und Rechtsgrundlagen des Studiums

1. Gegenstand

Die *Rechtswissenschaft* untersucht das geltende deutsche, europäische und internationale Recht in seinen historischen, sozialen und wertbezogenen Zusammenhängen. Dabei wird *Recht* definiert als eine sinnvoll geordnete Gesamtheit von Verhaltensanweisungen, die das Zusammenleben in einer bestimmten menschlichen Gemeinschaft verbindlich regeln.

Hauptarbeitsgebiet der meisten Juristinnen und Juristen ist die *Rechtsdogmatik*. Sie entwickelt aus dem vorhandenen Rechtssystem heraus Lösungsvorschläge für aktuelle Probleme der *Praxis*. Daher ist die juristische Ausbildung und Prüfung im Gegensatz zu vielen anderen Studienfächern geprägt durch die Arbeit an praktischen Fällen. Verhandlungsmanagement und Streitschlichtung gehören ebenso zur Ausbildung wie theoretische Kenntnisse. Mit den historischen, sozialen und wertbezogenen Kontexten des Rechts befassen sich die *Grundlagenfächer* Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie.

Das geltende Recht gliedert sich in die beiden großen *Gebiete* des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts; hinzu tritt das Strafrecht als verselbständigter Teil des Öffentlichen Rechts. Alle Gebiete umfassen sowohl das materielle Recht als auch das Prozessrecht und werden ergänzt durch das Europäische und Internationale Recht.

Das *Privatrecht* (auch: Zivilrecht) enthält Maßstäbe für die Beziehungen einzelner Personen zueinander und basiert auf einer prinzipiellen Gleichberechtigung der Beteiligten. Zudem ist es als der älteste Teil der Rechtsordnung auch Ursprung vieler zentraler Begriffe für das gesamte Rechtssystem. Das *Öffentliche Recht* betrifft das Staat-Bürger-Verhältnis und regelt die Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben auf der Grundlage hoheitlicher Anordnungsbefugnisse. Das *Strafrecht* regelt die Erzwingung fundamentaler Verhaltensgebote, indem es im Falle der Verletzung dieser Gebote Strafen und andere Sanktionen vorsieht. Alle diese Gebiete sind vielfältig untereinander verflochten. Das *Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht* betrifft den Aufbau und die Verfahrensweise der Gerichte. Das *Europäische Recht* regelt die Rechtsverhältnisse im Rahmen der europäischen Union; das *Internationale Recht* umfasst besondere Regeln für grenzüberschreitende Sachverhalte und die Beziehungen der Staaten, inter- und supranationalen Organisationen untereinander.

2. Studiengänge, Promotion

Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz bietet eine Ausbildung im Fach Rechtswissenschaft im Rahmen *verschiedener Studiengänge* an.

a. Die vorliegenden Studienempfehlungen richten sich an die zahlenmäßig größte Gruppe von Studierenden, die als Studienabschluss die sog. »*Erste Prüfung*« anstreben. Diese Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 5 Abs. 1 Halbsatz 2 des Deutschen Richtergesetzes). Die Schwerpunktbereichsprüfung wird vom Fachbereich, die staatliche Pflichtfachprüfung wird von dem bei dem Justizministerium Rheinland-Pfalz angesiedelten Landesprüfungsamt für Juristen durchgeführt. Beide Prüfungen bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. An die »*Erste Prüfung*« schließt sich ein zwei Jahre dauernder juristischer Vorbereitungsdienst (Referendardienst) an, der mit der »*Zweiten Juristischen Staatsprüfung*« abschließt. Diese wird allein vom Landesprüfungsamt für Juristen abge-

nommen. Mit der »Zweiten Staatsprüfung« wird die Befähigung zum Richteramt erworben, die zugleich Voraussetzung für die meisten anderen „klassischen“ juristischen Berufe ist (etwa Staatsanwalt, Rechtsanwalt sowie für eine Reihe von Tätigkeiten im höheren Verwaltungsdienst).

b. Mit einem Studium der Rechtswissenschaft können daneben auch die *akademischen Grade* eines „Magister des deutschen und des ausländischen Rechts (Mag. Jur.)“ und „Magister Legum (LL.M.)“ erworben werden.

Außerdem kann Rechtswissenschaft als Nebenfach oder zweites Hauptfach in die Diplom- oder Magisterstudiengänge anderer Fachbereiche eingebunden werden, soweit deren Ausbildungs- und Prüfungsordnungen dies noch vorsehen.

Studienempfehlungen für diese Studiengänge sind bei dem Auslandsbüro bzw. der Fachstudienberatung der rechtswissenschaftlichen Abteilung des Fachbereichs erhältlich.

c. Im Anschluss an eine mit überdurchschnittlichem Ergebnis bestandene »Erste Prüfung« oder an ein ebensolches »Zweites Staatsexamen« besteht die Möglichkeit zur *Promotion*. Der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz verleiht den Doktorgrad auf der Grundlage einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Rigorosum), die sich neben dem Inhalt der Dissertation auf ein Grundlagenfach erstreckt.

3. Rechtsgrundlagen

Die Ausbildung im rechtswissenschaftlichen Studium (Abschluss: »Erste Prüfung«) ist durch bundesrechtliche, landesrechtliche und hochschuleigene Normenwerke geregelt. Das Bundesrecht gibt dabei einen allgemeinen Rahmen vor, den das Land Rheinland-Pfalz und der Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit konkreteren Bestimmungen ausgefüllt haben.

Den bundesrechtlichen Rahmen bildet das *Deutschen Richtergesetz* (DRiG). Hier sind die allgemeinen Grundzüge der Ausbildung mit Blick auf die spätere Berufspraxis geregelt. Einzelheiten zu den Ausbildungsschritten und Prüfungsvoraussetzungen enthalten das Landesgesetz über die Juristenausbildung (*Juristenausbildungsgesetz* - JAG vom 23. Juni 2003) und die *Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung* (JAPO vom 1. Juli 2003). Beziehen sich das JAG und die JAPO auf den staatlichen Pflichtfachteil der »Ersten Prüfung« und auf die »Zweite Staatsprüfung«, so sind der Inhalt und die Prüfungsvoraussetzungen des Schwerpunktbereichsstudiums in der vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Mainz erlassenen Ordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung enthalten. Schließlich bestimmt eine ebenfalls vom Fachbereich erlassene Zwischenprüfungsordnung, welche Studienleistungen in den ersten Semestern erbracht werden müssen. Näheres zum Inhalt und Ablauf der Leistungskontrollen steht im III. Abschnitt dieser Studienempfehlungen.

Die maßgeblichen Rechtsgrundlagen sind im Internet verfügbar unter:

http://www.uni-mainz.de/studlehr/1807_rechtswissenschaft.php#menu1

oder <http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/372.php>

II. Studieninhalte, Regelstudienzeit und Veranstaltungsformen

1. Studieninhalte

Die Inhalte des Studiums der Rechtswissenschaft sind im wesentlichen durch die Prüfungsfächer bestimmt, die in § 1 Absatz 2 der Juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPO) sowie in der Anlage zu § 1 Abs. 2 Nr. 1 JAPO genannt sind. Im übrigen legt der Studierende einen Teilbereich des Studieninhalts selbst fest, indem er einen der von der Universität angebotenen Schwerpunktbereiche wählt.

a. Pflichtfächer sind die **Kernbereiche** des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts einschließlich des jeweiligen Verfahrensrechts und die Grundlagen des **Europarechts**.

Zu den Kernbereichen des **Bürgerlichen Rechts** zählen der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wichtige Teile des Schuldrechts und des Sachenrechts, ein Überblick über das Familienrecht, das Erbrecht, das Arbeitsrecht, das Handelsrecht, das Gesellschaftsrecht und das Zivilprozessrecht sowie über einige Nebengesetze zum BGB.

Zu den Kernbereichen des **Strafrechts** gehören die allgemeinen Lehren des Strafrechts und die wichtigsten Tatbestände im Bereich der Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit und das Vermögen, im Überblick auch andere Delikte und das Strafverfahrensrecht.

Im **Öffentlichen Recht** sind das Staatsrecht und das allgemeine Verwaltungsrecht, das Verwaltungsprozessrecht und das allgemeine Gefahrenabwehrrecht, ein Überblick über das Verfassungsprozessrecht, das Bau-, das Kommunal- und Versammlungsrecht sowie Grundzüge des Völkerrechts Kernfachbereiche.

In den Grundvorlesungen zu den Kernbereichen findet eine **Zwischenprüfung** statt (näher dazu nachfolgend unter III. 2.), die die Studierenden prinzipiell nach dem vierten Semester absolviert haben sollten.

b. Pflichtfächer sind auch die rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen **Grundlagenfächer**. Dazu gehören die Europäische Rechtsgeschichte und das Römische Recht, die Verfassungs- und die Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, die Rechtsphilosophie und die juristische Methodenlehre sowie die Rechtssoziologie. Die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung setzt voraus, dass der Studierende erfolgreich an *einem* Seminar oder *einer* gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach teilgenommen hat. Die Zulassung zur universitären Prüfung im Schwerpunktbereich verlangt darüber hinaus für diejenigen Studierenden, die zum WS 2004/05 oder danach mit dem Studium der Rechtswissenschaften begonnen haben, einen weiteren Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar/einer Lehrveranstaltung aus den Grundlagenfächern.

c. Ziel des Schwerpunktbereichsstudiums ist die Vertiefung und Ergänzung des Pflichtfachstudiums sowie die Vermittlung interdisziplinärer und ggf. auch internationaler Bezüge des gewählten Schwerpunktbereiches (eine Übersicht der zu wählenden Schwerpunkte finden Sie auf den Internetseiten des universitären Prüfungsamtes Jura). Dazu werden etwa ab dem fünften Semester Vorlesungen und Seminare im Umfang von insgesamt 16 Semesterwochenstunden angeboten. Zusätzlich zu denen für die staatliche Pflichtfachprüfung in § 4 Abs. 1 JAPO aufgeführten Voraussetzungen erfordert die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung einen weiteren „Grundlagenschein“ (vgl. oben 1. b.) und die erfolgreiche Teilnahme an einer Übung bzw. einem Seminar im gewählten Schwerpunktbereich.

2. Regelstudienzeit, Freiversuch und Notenverbesserung

Das Landesgesetz zur Ausbildung der Juristen (JAG) setzt ebenso wie die Ordnung zur Regelung des Studiums und der Prüfung in Schwerpunktbereichen (SPBO) voraus, dass das Studium in neun Semestern abgeschlossen wird (**Regelstudienzeit** nach § 2 Abs. 5 JAG und § 13 Abs. 1 SPBO). Die staatliche Pflichtfachprüfung kann ebenso wie die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung grundsätzlich nur einmal wiederholt werden (§ 5 Abs. 4 JAG bzw. § 12 Abs. 4 SPBO). Eine Ausnahme gilt jedoch für denjenigen, der die schriftlichen Leistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens nach der Vorlesungszeit des 8. Semesters erbracht hat und in der staatlichen Pflichtfachprüfung erfolglos geblieben ist. Hier gilt gemäß § 5 Abs. 4 JAG dieser Prüfungsversuch als nicht unternommen (**Freiversuch**). Eine vergleichbare Regelung findet sich für die universitäre Prüfung im Schwerpunktbereich in § 13 Abs. 1 SPBO. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur **Notenverbesserung** ist für die staatliche Pflichtfachprüfung nach Maßgabe des § 5 Abs. 6 JAG möglich. Ebenso kann eine bestandene universitäre Examensprüfung im Schwerpunktbereich zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Ausgehend von der Regelstudienzeit von neun Semestern, wobei das neunte Semester als Prüfungssemester zählt, lässt sich das Studium der Rechtswissenschaften am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität mit der nachfolgenden Abbildung (Abbildung 1) verdeutlichen:

Abbildung 1 Skizze zu den Studieninhalten und zum Studienablauf

Regelstudienzeit	Pflichtbereich	Schwerpunktbereich
1.-4. Semester	Vorlesungen in den Kernbereichen (Zivil-, Strafrecht und Öffentliches Recht) mit Zwischenprüfung Weitere Vorlesungen zu den Kernbereichen und Grundlagenfächern Übung/Seminar (Grundlagenfach)* Fremdsprachliche Veranstaltung*	
5.-8. Semester	Vorlesungen in den Pflichtfächern (Kernbereich u. Grundlagenfächer) Fortgeschrittenenübungen im Zivil-, Strafrecht und Öffentlichem Recht* Examensvorbereitungskurse	Vorlesungen in den Schwerpunktbereichsfächern Übung/Seminar (Grundlagenfach) Übung/Seminar (Schwerpunktbereichsfach)
9. Semester	staatliche Pflichtfachprüfung (70 %)	Schwerpunktbereichsprüfung (30 %)

* Der Leistungsnachweis kann je nach Studienempfehlung oder Angebot auch in einem anderen Semester erworben werden

3. Veranstaltungs- und Lehrformen

a) Vorlesungen

Vorlesungen sind Veranstaltungen zur Vermittlung des Stoffes in allen Pflicht- und Schwerpunktfächern. Jedes Rechtsgebiet wird hier umfassend und systematisch geordnet durch den Dozenten dargestellt. Zudem werden jeweils die wesentlichen Inhalte des prüfungsrelevanten Stoffes abgedeckt. Die jeweilige Ausgestaltung der Veranstaltung unterliegt der Lehrfreiheit des Dozenten. In der Praxis lassen sich zwei Vorlesungstypen unterscheiden: Vorlesungen mit großen Hörerzahlen (etwa 100 – 500), welche vor allem die Pflichtfächer betreffen, sowie Vorlesungen mit kleinen Hörerzahlen, die in erster Linie in den Schwerpunktfächern gehalten werden.

b) Arbeitsgemeinschaften

Begleitend zu den wichtigsten Pflichtvorlesungen werden für die Anfangssemester Arbeitsgemeinschaften angeboten. Hierbei handelt es sich um Kleingruppen mit ca. 40 Teilnehmern unter Anleitung eines wissenschaftlichen Mitarbeiters eines Lehrstuhles. In den Arbeitsgemeinschaften wird der Stoff der Vorlesung nachbereitet, die Falllösungstechnik geübt und versucht, die Studierenden auf die Abschlussklausur (Zwischenprüfung) vorzubereiten.

c) Übungen

Übungen sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden üben, das bereits zuvor erlernte theoretische Wissen auf einen praktischen Rechtsfall anzuwenden. Dabei erhalten die Studierenden die Gelegenheit, in Gestalt von Klausuren und Hausarbeiten selbständig schriftliche Lösungen anzufertigen, die sodann korrigiert und benotet werden. In den schriftlichen Arbeiten wird von jedem Teilnehmer eine möglichst vollständige und sachgerechte Lösung des Falles erwartet, wobei die Anforderungen in den Klausuren (Bearbeitungszeit gewöhnlich 2 –3 Stunden, zugelassene Hilfsmittel meist nur der Gesetzestext) andere sind als in den Hausarbeiten (Bearbeitungszeit: mehrere Wochen mit Bibliotheksbenutzung).

aa) Da in den ersten vier Semestern die Klausuren als Semesterabschlussklausuren an die Vorlesung gebunden sind (geschrieben werden die Klausuren jeweils in der ersten Woche der Semesterferien), werden in den Anfangssemestern keine Übungen im klassischen Sinne angeboten. Je nach Personalkapazitäten wird allerdings im zweiten und dritten Semester eine Veranstaltung zur Fallprüfungstechnik in den drei Kernbereichen angeboten, an die sich in den nachfolgenden Semesterferien das jeweilige Hausarbeitsangebot für die Zwischenprüfung anschließt (»Hausarbeit für Anfänger«).

bb) Im Anschluss an die Zwischenprüfung, also in den vierten bis sechsten Fachsemestern, werden in den Kernbereichen sog. Übungen für Fortgeschrittene abgehalten. Sie betreffen im Hinblick auf den umfassenderen Wissensstand der Studierenden Rechtsprobleme, die über den Gegenstand einzelner Vorlesungen hinausgehen, und haben die Funktion, die juristische Fallprüfungstechnik zu vertiefen und sich dadurch auf die Abschlussprüfung, d.h. insbesondere auf die »Erste Prüfung« vorzubereiten. Sie bilden gleichermaßen die Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung wie auch zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

cc) Übungen werden schließlich auch in den gewählten Schwerpunktbereichen angeboten. Diese bilden neben den dort angebotenen Seminaren die Möglichkeit, den für die Zulassung zur universitären Prüfung im Schwerpunktbereich erforderlichen Leistungsnachweis im Schwerpunktfach zu erbringen.

d) Seminare

In den Seminaren werden spezielle Themen eines Fachgebietes in schriftlichen Referaten in vertiefter Form erarbeitet und in einem kleinen Teilnehmerkreis mündlich präsentiert und diskutiert. Die Seminare dienen der Heranführung der Studenten an die wissenschaftliche Arbeitsweise; gelegentlich bilden Seminarreferate die Basis eines späteren Promotionsvorhabens.

Die in den Seminaren behandelten Themen sind breit gestreut. Sie betreffen alle Pflichtfächer und Schwerpunkte, gehen teilweise aber darüber hinaus. Nicht selten werden sie als Wochenend- und Blockveranstaltung außerhalb von Mainz angeboten.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar in einem Grundlagenfach oder in einem Schwerpunktbereich kann eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsteilen der »ersten Prüfung« erworben werden. Gegebenenfalls kann mit einer hervorragenden Seminararbeit auch die Voraussetzung für die Zulassung als Doktorand erfüllt werden (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Abs. 3 der Promotionsordnung des Fachbereichs).

e) Kolloquien

In den Kolloquien werden besondere Themen zumeist aus Bereichen aufgegriffen, die wegen ihrer Praxisrelevanz oder Aktualität auf besonderes Interesse stoßen. Der Lehrstoff wird unter Leitung des Dozenten in Form einer gemeinsamen Diskussion erarbeitet. Im Studium der Rechtswissen-

schaft treten die Kolloquien zahlenmäßig allerdings deutlich hinter den Vorlesungen, Übungen und Seminaren zurück.

f) Examenskurs

Der Examenskurs behandelt in konzentrierter Form alle Pflichtfächer (Kernbereiche) der rheinland-pfälzischen JAPO. Dabei werden alle examensrelevanten Gebiete und Problemschwerpunkte erörtert. Der Stoff wird in Gestalt der Behandlung von Fällen wiederholt und vertieft, wobei besonders die Falllösungstechnik geübt werden soll. Der Schwierigkeitsgrad orientiert sich grundsätzlich an den Anforderungen, die in den Klausuren und in der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung gestellt werden.

Die jeweiligen Dozenten geben in ihren Veranstaltungen meist umfangreiche Arbeitsunterlagen aus, wodurch die Möglichkeit zu effektiver Vorbereitung und Nachbereitung gewährleistet werden soll. Die Veranstaltungen werden überwiegend von Professoren des Fachbereichs und zu einem kleinen Teil von in der Juristenausbildung erfahrenen Praktikern gehalten. Dabei sind alle Dozenten Prüfer des Justizprüfungsamtes, wodurch die Orientierung an den Vorgaben des rheinland-pfälzischen Justizprüfungsamtes und dessen tatsächlicher und aktueller Prüfungspraxis gewährleistet wird.

g) Klausurenkurs

Der große Klausurenkurs gibt Studenten während der Examensvorbereitung die Möglichkeit, probeweise fünfstündige Klausuren zu schreiben, die in Stoff und Schwierigkeitsgrad den Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung entsprechen. Der Kurs findet während des Semesters statt. Jede Woche wird eine Klausur angeboten. Die Klausuren verteilen sich über die Pflichtfächer und werden etwa zu gleichen Teilen von Professoren des Fachbereichs und Praktikern gestellt, die als Prüfer in der rheinland-pfälzischen Juristischen Prüfung tätig sind. Alle Klausuren werden hierbei individuell korrigiert, und die Lösung wird vom Aufgabensteller mündlich zusätzlich besprochen. In den Semesterferien wird ein sog. Probeexamen mit vier Klausuren zur Examensvorbereitung angeboten. Diese sind ähnlich dem Examen innerhalb einer Woche zu schreiben. Diese Veranstaltung steht jedoch nur Teilnehmern des Examenskurses offen.

h) Mündliche Probeprüfungen

Je nach Personalkapazität werden zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung des staatlichen Teils der ersten Prüfung mündliche Probeprüfungen angeboten, in denen eine mündliche Prüfung simuliert wird. Die Prüfer sind in der Regel auch als Prüfer in der rheinland-pfälzischen Juristischen Prüfung tätig. Die Organisation (Anmeldung, Termine etc.) hat das Prüfungsamt Jura übernommen.

i) Rechtsgeschichtliche Exegesen

In diesen Lehrveranstaltungen werden Quellen der europäischen und römischen Rechtsgeschichte in vertiefter wissenschaftlicher Form schriftlich bearbeitet. Mit der erfolgreichen Anfertigung einer rechtsgeschichtlichen Exegese kann ein Grundlagenschein oder eine Zulassungsvoraussetzung zur Promotion erfüllt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 PromO).

j) Fremdsprachliche rechtswissenschaftliche Veranstaltung

Eine Voraussetzung für die Zulassung zum 1. Examen ist nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 JAPO der Nachweis von fachspezifischen Fremdsprachenkenntnissen. Der Fremdsprachenschein kann auf unterschiedliche Arten erworben werden: So z. B. über die Sprachkurse des Auslandsbüros der juristischen Abteilung des Fachbereichs, über das Mainzer „Mini-Course-Program“ oder über fremdsprachliche juristische Lehrveranstaltungen. Aktuelle Informationen finden Sie auch hier: <http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/426.php>

III. Die im Studium erforderlichen Leistungsnachweise

1. Überblick

Die Zulassung zur **staatlichen Pflichtfachprüfung** der »ersten Prüfung« setzt gemäß § 4 Abs. 1 JAPO neben dem ordnungsgemäßen Studium, dem Besuch der Pflichtveranstaltungen samt praktischer Studienzeiten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1-3) folgendes voraus:

- die bestandene Zwischenprüfung (Abs. 1 Nr. 7)
- die erfolgreiche Teilnahme an einem rechtswissenschaftlichem Sprachkurs (Abs. 1 Nr. 6),
- den Erwerb eines Leistungsnachweises jeweils in der Übung für Fortgeschrittene im Zivil-, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (Abs. 1 Nr. 4) und
- die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung im Grundlagenfach (Abs. 1 Nr. 5).

Die Zulassung zur universitären Prüfung im gewählten **Schwerpunktbereich** setzt *darüber hinaus* voraus, dass

- erfolgreich an einer Übung oder einem Seminar im gewählten Schwerpunktbereich teilgenommen wurde (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 SPBO) und
- ein weiterer Leistungsnachweis in einer Grundlagenveranstaltung erworben wurde (§ 5 Abs. 2 SPBO), sofern das Studium zum WS 2004/05 oder danach begonnen wurde.

2. Zwischenprüfung

Studierende, die zum Wintersemester 2004/2005 oder danach das rechtswissenschaftliche Studium in Mainz aufgenommen haben, müssen eine Zwischenprüfung ablegen. Die Anforderungen, die an diese Prüfung gestellt werden, sind in der Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs vom 16. Juni 2004 festgelegt. Nähere Informationen (auch zum Anmeldeverfahren: Anmeldung zur Zwischenprüfung, Anmeldung zu den einzelnen Klausuren) finden sich auch auf der Internetseite des Prüfungsamts Jura:

<http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/341.php> und
<http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/356.php> .

Die Zwischenprüfung wird nicht als einheitliche Prüfung durchgeführt, sondern ergibt sich aus mehreren bestandenen Semesterabschlussklausuren, die in der Zeit vom 1. bis zum 4. Semester geschrieben werden, und einer bestandenen Ferienhausarbeit. Zur Verdeutlichung der Anforderungen vgl. die nachfolgende Abbildung 2.

Abbildung 2 Zwischenprüfungsanforderungen

	Zivilrecht	Strafrecht	Öffentliches Recht
Klausuren in den Vorlesungen:	Allgemeiner Teil Schuldrecht I/II Gesetzl. Schuldverhältnisse Sachenrecht	Strafrecht I (AT) Strafrecht II (AT) Strafrecht III (BT) Strafrecht IV (BT)	Staatsrecht I (StaatsorgR) Staatsrecht II (GrundR) Allg. Verwaltungsrecht I/II Europarecht I
	Dabei gilt für alle Klausuren:		
	<input type="checkbox"/> Zumindest zwei von jeweils vier angebotenen Klausuren sind zu bestehen (bestanden ist eine mit mind. 4 Punkten bewertete Arbeit), <input type="checkbox"/> Mit den bestandenen Klausuren müssen in jedem Fach mindestens 10 Punkte erzielt werden. <input type="checkbox"/> Nach dem 4. Semester besteht in jedem Fach einmalig die Möglichkeit, eine nicht bestandene Klausur zu wiederholen.		
Hausarbeit	In den drei Pflichtfächern wird in den Wintersemesterferien (Zivilrecht) bzw. Sommersemesterferien (Öffentliches Recht und Strafrecht) jeweils eine Hausarbeit angeboten. Eine dieser Hausarbeiten muss bestanden werden.		

Das Bestehen der Zwischenprüfung ist nicht nur Voraussetzung für die Zulassung zur »Ersten Prüfung«. Bereits die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene ist davon

abhängig, dass der Studierende die Zwischenprüfung bestanden hat. Dabei genügt es für die Zulassung jedoch, dass nur die erforderliche Hausarbeit bestanden wurde, und der Studierende in dem Fach, in dem er an der Fortgeschrittenenübung teilnehmen will, zwei Abschlussklausuren mit insgesamt zumindest 10 Punkten bestanden hat (§ 2 Abs. 6 ZwPO).

Zur Veranschaulichung noch folgendes Beispiel:

Student S hat im Wintersemester mit dem Studium begonnen und befindet sich jetzt im vierten Semester. Er hat bisher folgende Ergebnisse erzielt:

Hausarbeit im Strafrecht 3 Punkte und Hausarbeit im Zivilrecht 9 Punkte

Abschlussklausuren im Zivilrecht: 3 Punkte, 5 Punkte, 4 Punkte

Abschlussklausuren im Öffentlichen Recht: 4 Punkte, 7 Punkte, 5 Punkte, 4 Punkte

Abschlussklausuren im Strafrecht: 3 Punkte, 7 Punkte, 8 Punkte, 5 Punkte

Hat S die Zwischenprüfung bestanden?

Nein! S hat zwar die Hausarbeit absolviert (Zivilrecht) und im Öffentlichen Recht und Strafrecht je zwei Klausuren bestanden, womit er auch jeweils zumindest 10 Punkte erzielt hat. Es fehlen aber noch die erforderlichen 10 Punkte im Zivilrecht. Hier hat S zwar zwei Klausuren bestanden. Er hat damit aber nur 9 und noch keine 10 Wertungspunkte erzielt. Die 3 Punkte aus der ersten zivilrechtlichen Klausur zählen nicht mit, da S diese Klausur nicht bestanden hat.

Was sollte S tun?

Er kann und sollte die vierte Abschlussklausur bestehen, die ihm im Zivilrecht im Sachenrecht am Ende des vierten Semesters angeboten wird (bereits mit 4 Punkten würde er dann im Zivilrecht insgesamt über 13 Punkte verfügen). Sollte ihm dies nicht gelingen, so muss er die Wiederholungsklausur als fünftes (und letztes) Angebot wahrnehmen. Im Beispielsfall kann er also die erste Klausur im Zivilrecht **oder** die Sachrechtsklausur einmal wiederholen.

Kann S schon an der Fortgeschrittenenübung im Strafrecht teilnehmen?

Ja! Denn er hat im Strafrecht die erforderlichen Abschlussklausuren vorgelegt und hat eine Hausarbeit (nämlich die im Zivilrecht) bestanden. Ebenso könnte er (theoretisch) an der Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene teilnehmen; davon ist jedoch abzuraten, da er im vierten Semester noch nicht alle dafür erforderlichen Vorlesungen gehört haben wird; im Strafrecht hingegen kann das der Fall sein.

3. Übungen für Fortgeschrittene

Übungen für Fortgeschrittene werden im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht zwar in jedem Semester angeboten. Nach der Studienempfehlung (vgl. nachfolgend V.) sind die Übungen jedoch so verteilt, dass die Studierenden in jedem Semester (4. – 6. Semester) jeweils nur eine Übung absolvieren müssen.

Die Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene ist nur zulässig, wenn entweder die Zwischenprüfung insgesamt bestanden wurde oder aber die für die Zwischenprüfung im jeweiligen Teilgebiet erforderlichen Abschlussklausuren und die für die Zwischenprüfung erforderliche Hausarbeit vorliegen. Überschneiden sich die Rückgabe der Zwischenprüfungshausarbeit und der Beginn der Fortgeschrittenenübung, so ist wegen der Zulassung zur Übung Rücksprache mit dem Dozenten der Übung zu halten. Gleiches gilt, wenn noch Semesterabschlussklausuren ausstehen.

Die Teilnahme an der Übung ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 JAPO erfolgreich, wenn die schriftliche Leistung in Form einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit (= Klausur) jeweils mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. In jeder Übung werden zwei ggf. auch drei Klausuren und zwei Hausarbeiten angeboten, wobei die Hausarbeiten als Ferienhausarbeiten jeweils in den Semesterferien vor und nach dem Semester geschrieben werden. Die Klausuren werden in der Regel außerhalb der eigentlichen Übungsstunden an zwei oder drei Freitagen im Semester im Hörsaal RW 1 geschrieben.

4. Grundlagenfächer

Grundlagenfächer, in denen der erforderliche Leistungsnachweis erlangt werden kann, sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 JAPO:

- a) Europäische [Deutsche] Rechtsgeschichte
- b) Römisches Recht
- c) Verfassungsgeschichte der Neuzeit
- d) Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
- e) Rechtsphilosophie
- f) Rechtssoziologie und
- g) Juristische Methodenlehre

Der Leistungsnachweis ist gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 JAPO erbracht, wenn die schriftliche Leistung in Form einer Hausarbeit, einer Aufsichtsarbeit oder eines Referats mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist. Dies gilt gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 SPBO auch für den weiteren (zweiten) Leistungsnachweis im Grundlagenfach, der für die Zulassung zur Prüfung im Schwerpunktbereich erforderlich ist, sofern das Studium im WS 2004/05 oder danach aufgenommen wurde.

Ob und in welcher Form ein solcher Leistungsnachweis in einer Veranstaltung erworben werden kann, entscheidet der Dozent der jeweiligen Veranstaltung. Gewöhnlich wird in den Vorlesungen eine entsprechende Aufsichtsarbeit angeboten.

5. Schwerpunktstudium

Im Schwerpunktbereich kann der Studierende gemäß § 2 SPBO zwischen einem Kombinationsmodell (Verknüpfung zweier Teilschwerpunkte), einem Optionsmodell (Strafrechtlicher Schwerpunkt mit einem Pflichtbereich und der Wahl zwischen einem kriminologischen und einem strafrechtlichen Wahlpflichtbereich) und einem Auslandsstudiumsmodell wählen. Nähere Informationen finden sich auf der Internetseite des Prüfungsamts Jura unter: <http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/427.php>.

Neben einem weiteren Leistungsnachweis in den Grundlagenfächern (vgl. oben II. 1. b.; benötigt werden insgesamt also zwei Leistungsnachweise aus den Grundlagenveranstaltungen) setzt § 5 Abs. 2 SPBO für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung voraus, dass der Studierende

1. bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Kombinationsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 SPBO) an einer Übung oder einem Seminar über den Stoff eines Teilbereichs des gewählten Schwerpunktbereiches, oder
2. bei der Wahl eines Schwerpunktbereichs nach dem Optionsmodell (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 SPBO) an einer Übung oder einem Seminar über den Stoff entweder des Pflichtbereichs oder einer der beiden Wahlpflichtbereiche erfolgreich teilgenommen hat.

Wer als Schwerpunktbereich das Kombinationsmodell gewählt hat, muss also nur in einem der beiden Teilbereiche den Leistungsnachweis für die Zulassung erbringen. Die mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten erstreckt sich gleich lang auf beide Bereiche.

Im Optionsmodell erstreckt sich die mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten ebenfalls gleich lang auf den Pflichtbereich und den gewählten Wahlpflichtbereich.

Nähere Informationen zum Schwerpunktexamen:

<http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/347.php>

6. Praktische Studienzeit

Gemäß § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung sind während der vorlesungsfreien Zeit (also in den Semesterferien) praktische Studienzeiten von insgesamt 13 Wochen abzuleisten. Eine praktische Studienzeit dauert mindestens drei und höchstens 10 Wochen. Zu bedenken ist, dass in den ersten vier Semestern die jeweils erste Woche der Semesterferien durch die Semesterabschlussklausuren belegt ist, zu dieser Zeit also keine Praktika besucht werden können.

Auf der Internetseite des Landesprüfungsamtes für Juristen <http://www.justiz.rlp.de> finden sich Merkblätter, Anmeldungs- und Bescheinungsvordrucke.

IV. Hinweise zur Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung

Würde man sich bei der Gewichtung der Studieninhalte allein an dem schriftlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung orientieren, so sieht dieser für das Zivilrecht drei Klausuren, für das Öffentliche Recht zwei Klausuren und für das Strafrecht eine Klausur vor. Nicht sinnvoll für die Ausbildung wäre es jedoch, im Hinblick auf diese Gewichtung das Strafrecht als vernachlässigenswert zu betrachten (insoweit „auf Lücke zu setzen“).

Diese Strategie hat schon deshalb keinen Erfolg, weil alle drei Teilgebiete für die Zwischenprüfung wie auch in der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung gleiches Gewicht haben. Außerdem würde der Gesamtanteil der einzelnen Fächer an den juristischen Staatsprüfungen verkannt werden (siehe dazu die nachfolgende Abbildung 3). So sind z. B. im Strafrecht im »Zweiten Juristischen Staatsexamen« zwei strafrechtliche Klausuren anzufertigen; wer hier zur »Ersten Prüfung« „auf Lücke setzt“, wird diese in der kurzen und auf die praktische Anwendung des Rechts bezogenen Referendarzeit nicht schließen können und muss beim zweiten Examen mit „Abgründen“ kämpfen.

Das universitäre Studium der Rechtswissenschaften berücksichtigt daher alle drei großen Rechtsgebiete im angemessenen Verhältnis zueinander. Dem entspricht auch das nachfolgend im Rahmen des Studienplans dargestellte Vorlesungsangebot in den drei Rechtsgebieten.

Abbildung 3 Prozentualer Anteil der Prüfungen in 1. Prüfung und 2. Staatsprüfung

	Zivilrecht Pflichtfach	Strafrecht Pflichtfach	Öffentl. Recht Pflichtfach	Schwerpunkt (1. Prüfung)	Wahlfach (2. Examen)
Erste Prüfung	3 Klausuren 1 mündlich	1 Klausur 1 mündlich	2 Klausuren 1 mündlich	2 Klausuren 1 mündlich	
<i>% Anteil an 1. Prüfung</i>	31,1	15,6	23,3	30,0	
Zweites Examen schriftl.	4 Klausuren	2 Klausuren	2 Klausuren		
<i>% Anteil am Zweiten Ex.</i>	35,0	17,5	17,5		
Zweites Examen mündl.	1 mündlich	1 mündlich	1 mündlich		2 mündlich
<i>% Anteil am Zweiten Ex.</i>	6,0	6,0	6,0		12,0
1. Prüfung & 2. Examen % Gesamtanteil	36,05	19,55	23,40	15,00	6,00

V. Empfohlener Studienplan

1. Der im folgenden Studienplan empfohlene Aufbau des Studiums berücksichtigt sowohl die Anforderungen an die Zwischenprüfung als auch die Leistungsnachweise, die für die Zulassung zur »Ersten Prüfung« (Pflichtfach- bzw. Schwerpunktbereichsprüfung) erforderlich sind. Da die Angebote in den Schwerpunktbereichen jedoch nur wahlweise in Anspruch genommen werden können, wurde darauf verzichtet, die jeweiligen Veranstaltungen in den Studienverlaufsplan aufzunehmen; nähere Informationen zu den Veranstaltungen des Schwerpunktstudiums gibt es beim Prüfungsamt Jura unter:

<http://www.rewi.uni-mainz.de/studienbuero/427.php> .

Das Schwerpunktstudium wurde im nachfolgenden Studienverlaufsplan deshalb nur pauschal berücksichtigt: Es umfasst insgesamt in der Regel 16 SWS und betrifft überwiegend das 6. und 7. Fachsemester, vgl. dazu die aber auch die einzelnen Merkblätter der Schwerpunkte auf den Internetseiten der Lehrstühle.

2. Der nachfolgende Studienplan ist nicht zwingend. Insbesondere Studierenden mit besonderen Interessen und denjenigen, die ihr Studium aus persönlichen Gründen unterbrechen, steht die Gestaltung nach eigenem Urteil frei. Insoweit bietet der Studienplan dann zumindest eine Orientierung über den möglichen Wiedereinstieg.

3. Hinzuweisen ist schließlich noch auf folgende Punkte:

- a. Auch wenn im Fachbereich soweit als möglich versucht wird, sich bei der Planung der Veranstaltungen an den nachfolgenden Studienverlaufsplan zu halten, kann es in Ausnahmefällen dennoch zu geringfügigen Abweichungen bei den angebotenen Veranstaltungen kommen.
- b. Sofern im Studienplan auch Veranstaltungen aufgenommen sind, die zusätzlich zum vorgeschriebenen Pflichtfachbereich angeboten werden, ist dieses Angebot von der jeweiligen Personalkapazität abhängig.
- c. Nähere Informationen über die tatsächlich angebotenen Veranstaltungen des laufenden wie auch des kommenden Semesters sind unter <https://jogustine.uni-mainz.de> zu finden. Außerdem bietet die Fachschaft der Studierenden zu Semesterbeginn ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis an.

4. Es ist möglich, das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Mainz sowohl zum Sommersemester wie auch zum Wintersemester zu beginnen. Da die **meisten Lehrveranstaltungen nur einmal im Jahr angeboten werden** (also nicht in jedem Semester gehalten werden) gestaltet sich der Ablauf dementsprechend unterschiedlich. Die folgenden Empfehlungen unterscheiden infolgedessen zwischen Studierenden, die im Sommersemester ihr Studium aufnehmen, und Studierenden, die im Wintersemester mit dem Studium beginnen.

Studienbeginn: Sommer

1. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltungen		
Europäische Rechtsgeschichte	4	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2	
b) Zivilrecht		
Allgemeiner Teil des BGB	4	K
Arbeitsgemeinschaft Allg. Teil des BGB	2	
c) Öffentliches Recht		
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht mit zugehörigem VerfassungsprozessR)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht I	2	
Staatsrecht II (Grundrechte mit zugehörigem Verfassungsprozessrecht)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht II	2	
Stundenzahl (SWS)	24	

2. Semester (Winter)

a) Grundlagenveranstaltungen		
Rechtsphilosophie	4	
Römisches Recht I	3	
b) Zivilrecht		
BGB Allgemeiner Teil II (nur falls angeboten)	2	
Schuldrecht I (Grundlagen/SchadensR)	2	K
Schuldrecht II (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)	3	
Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	K
Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht	2	
Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	
Fallbearbeitung* im Zivilrecht (mit Hausarbeit)	2	
c) Öffentliches Recht		
-		
d) Strafrecht		
Strafrecht I (Grundlagen und Allgemeiner Teil)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	2	
Stundenzahl (SWS)	26/28	

3. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltung		
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2	
b) Zivilrecht		
Schuldrecht III (Verträge ohne Kauf/WerkV)	2	
Sachenrecht	4	K
Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht	2	
Erbrecht	2	
c) Öffentliches Recht		
Fallbearbeitung im Öffentl. Recht (mit HA)	1	
Europarecht I	3	K
Allgemeines Verwaltungsrecht I	4	
d) Strafrecht		
Strafrecht II (Allgemeiner Teil)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2	
Fallbearbeitung im Strafrecht (mit HA)	1	
Stundenzahl (SWS)	27	

4. Semester (Winter)

a) Zivilrecht		
Familienrecht	2	
Handelsrecht	2	
Arbeitsrecht	3	
Zivilprozessrecht	3	
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	2	
b) Öffentliches Recht		
Staatsrecht III	2	
Allgemeines Verwaltungsrecht II	2	K*
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht	2	
Polizei- und Ordnungsrecht	2	
Europarecht II	2	
Grundzüge des Völkerrechts	2	
c) Strafrecht		
Strafrecht III (Delikte gegen die Person)	2	K
Strafrecht IV (Vermögensdelikte)	4	K
Stundenzahl (SWS)	30	

* Der Stoff dieser Klausur bezieht sich auf Allgemeines Verwaltungsrecht I und II.

Studienbeginn: Sommer

5. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltung	
Juristische Methodenlehre	2
b) Zivilrecht	
Zwangsvollstreckungsrecht	3
Gesellschaftsrecht	3
Internationales Privatrecht	1
c) Öffentliches Recht	
Kommunalrecht	2
Baurecht	2
Allgemeines Verwaltungsrecht III	2
d) Strafrecht	
Strafprozessrecht	4
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2
Strafrecht V	2
Stundenzahl (SWS)	23

6. Semester (Winter)

a) Zivilrecht	
-	
b) Öffentliches Recht	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Vorlesungen Strafrechtspflege	6
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
Vorlesungen / Übungen (1. Teil)	8
e) ggf. Beginn Examenskurse	
f.) ggf. Beginn des Großen Klausurenkurses	
Stundenzahl (ohne Examensvorbereitung)	8-10

7. Semester (Sommer)

a) Zivilrecht	
-	
b) Öffentliches Recht	
Sozialrecht (nach Angebot)	2
Rheinland-pfälzisches VerfassungsR	1
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Vorlesungen Optionsfach	6
Übung Strafrechtspflege	2
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
Vorlesungen / Übungen (2. Teil)	8
e) Examenskurse	
f) Großer Klausurenkurs	
g) Schriftliches Probeexamen	
Stundenzahl (ohne Examensvorbereitung)	9-11

8. Semester (Winter)

a) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Übung Optionsfach	2
b) ggf. noch fehlende Vorlesungen/ Übungen im Schwerpunktstudium (Kombinationsmodell)	2/4
c) Examenskurse (sofern nicht im 6. Semester begonnen)	
d) Großer Klausurenkurs	
e) ggf. nochmals schriftliches Probeexamen	
f) bei Interesse: mündliches Probeexamen	

- Die rechtswissenschaftliche **fremdsprachliche** Veranstaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 JAPO) kann beliebig gewählt werden, empfiehlt sich aber erst für die höheren Semester
- Die Übungen für Fortgeschrittene werden jedes Semester angeboten
- Die Belegung der Grundlagenveranstaltungen kann auch verschoben werden, da diese Veranstaltungen nicht zwingend aufeinander aufbauen

Studienbeginn: Winter

1. Semester (Winter)

a) Grundlagenveranstaltung		
Rechtsphilosophie	4	
Römisches Recht I	3	
b) Öffentliches Recht		
Staatsrecht I (Staatsorganisationsrecht mit zugehörigem VerfassungsprozessR)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht	2	
c) Strafrecht		
Strafrecht I (Grundlagen und Allgemeiner Teil)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht I	2	
Stundenzahl (SWS)	19	

2. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltungen		
Europäische Rechtsgeschichte	4	
Verfassungsgeschichte der Neuzeit	2	
b) Zivilrecht		
Allgemeiner Teil des BGB	4	K
Arbeitsgemeinschaft Allg. Teil des BGB	2	
c) Öffentliches Recht		
Fallbearbeitung* im Öffentl. Recht (mit HA)	1	
Staatsrecht II (Grundrechte und zugehöriges Verfassungsprozessrecht)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Staatsrecht II	2	
Europarecht I	3	K
Allgemeines Verwaltungsrecht I	4	
d) Strafrecht		
Strafrecht II (Allgemeiner Teil)	4	K
Arbeitsgemeinschaft Strafrecht II	2	
Fallbearbeitung im Strafrecht (mit HA)	1	
Stundenzahl (SWS)	33	

3. Semester (Winter)

a) Zivilrecht		
BGB Allgemeiner Teil II (nur falls angeboten)	2	
Schuldrecht I (Grundlagen/SchadensR)	2	
Schuldrecht II (Leistungsstörungen, Kauf- und Werkvertrag)	3	K
Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	K
Arbeitsgemeinschaft Schuldrecht	2	

Arbeitsgemeinschaft Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	
Fallbearbeitung im Zivilrecht (mit HA)	2	
b) Öffentliches Recht		
Staatsrecht III	2	
Allgemeines Verwaltungsrecht II	2	K*
Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht	2	
Polizei- und Ordnungsrecht	2	
Europarecht II	2	
Grundzüge des Völkerrechts	2	
c) Strafrecht		
Strafrecht III (Delikte gegen die Person)	2	K
Strafrecht IV (Vermögensdelikte)	4	K
Stundenzahl (SWS)	31/33	

4. Semester (Sommer)

a) Grundlagenveranstaltungen		
Privatrechtsgeschichte der Neuzeit	2	
Juristische Methodenlehre	2	
b) Zivilrecht		
Schuldrecht III (Verträge ohne Kauf/WerkV)	2	
Sachenrecht	4	K
Arbeitsgemeinschaft Sachenrecht	2	
Erbrecht	2	
c) Öffentliches Recht		
Allgemeines Verwaltungsrecht III	2	
Kommunalrecht	2	
Baurecht	2	
d) Strafrecht		
Strafprozessrecht	4	
Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene	2	
Strafrecht V	2	
Stundenzahl (SWS)	28	

* Der Stoff dieser Klausur bezieht sich auf Allgemeines Verwaltungsrecht I und II.

Studienbeginn: Winter

5. Semester (Winter)

a) Zivilrecht	
Familienrecht	2
Handelsrecht	2
Arbeitsrecht	3
Zivilprozessrecht	3
b) Öffentliches Recht	
Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene	2
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Vorlesungen Strafrechtspflege	6
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
-	
Stundenzahl (SWS)	12/18

6. Semester (Sommer)

a) Zivilrecht	
Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht	2
Zwangsvollstreckungsrecht	3
Gesellschaftsrecht	3
Internationales Privatrecht	1
b) Öffentliches Recht	
Sozialrecht (nach Angebot)	2
Rheinland-Pfälzisches VerfassungsR	1
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Vorlesungen Optionsfach	6
Übung Strafrechtspflege	2
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
Vorlesungen / Übungen (1. Teil)	8
f) ggf. Beginn Examenskurse	
g.) ggf. Beginn des Großen Klausurenkurses	
Stundenzahl (ohne Examensvorbereitung)	18/20

7. Semester (Winter)

a) Zivilrecht	
-	
b) Öffentliches Recht	
-	
c) Strafrecht	
-	
d) Schwerpunktstudium / Optionsmodell	
Übung Optionsfach	2
e) Schwerpunktstudium / Kombinationsmodell	
Vorlesungen / Übungen (2. Teil)	8
f) Examenskurse	
g) Großer Klausurenkurs	
h) Schriftliches Probeexamen	
Stundenzahl (ohne Examensvorbereitung)	2/8

8. Semester (Sommer)

a) ggf. noch fehlende Vorlesungen/ Übungen im Schwerpunktstudium (Kombinationsmodell)	2/4
b) Examenskurse (soweit nicht im 6. Semester begonnen)	
c) Großer Klausurenkurs	
d) ggf. nochmals schriftliches Probeexamen	
e) bei Interesse: mündliches Probeexamen	

- Die rechtswissenschaftliche **fremdsprachliche** Veranstaltung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6 JAPO) kann beliebig gewählt werden, empfiehlt sich aber erst für die höheren Semester
- Die Übungen für Fortgeschrittene werden jedes Semester angeboten
- Die Belegung der Grundlagenveranstaltungen kann auch verschoben werden, da diese Veranstaltungen nicht zwingend aufeinander aufbauen